

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 14. September 1915.)

14. Verordnung,

die Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Vornahme einer Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 525) bestimmen wir:

1. Gezählt werden Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen und das Federvieh. — Die Zählung geschieht mit der Zählungsliste durch den Gemeindevorstand, dem es überlassen bleibt, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. — Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.
2. Die Zählungslisten sind am 1. Oktober d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Ausnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den drei ersten Spalten der Liste sind Namen des Haushaltungsvorstandes, sowie dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer einzutragen, auch wenn in den betreffenden Haushaltungen zu zählendes Vieh nicht vorhanden ist. — Wo Zahleneinträge nicht zu machen sind, ist solches durch einen Strich (-) zu bezeichnen.

Rur in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können die Häuser, bzw. Haushaltungen, für welche Einträge nicht zu machen sind, aus der Zählungsliste weggelassen werden.

3. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind von dem Gemeindevorstand gehörig zu unterweisen und zu sorgfältigster Beobachtung dieser Verordnung, die zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände und die Zähler gilt, sowie der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anleitung anzuhalten. Die von den Zählern ausgefüllten Zählungslisten sind von ihnen an der vorgeschriebenen